



Antrag

der Fraktion der CDU

Bekämpfung der Internetkriminalität

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, über eine Bundesratsinitiative auf eine Änderung bundesrechtlicher Vorschriften (StPO, TKG) hinzuwirken, mit der den im Polizeidienst tätigen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft die Befugnis eingeräumt wird, Internet Providern die Löschung bereits gespeicherter Verbindungsdaten zu untersagen bzw. die Speicherung künftiger Verbindungsdaten anzuordnen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand Täter oder Teilnehmer einer Straftat im Sinne des § 100 a StPO ist.

Die Anordnung der im Polizeidienst tätigen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen 3 Tagen von dem Richter bestätigt wird. Eine Auswertung gespeicherter Verbindungsdaten darf nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch von der Staatsanwaltschaft, angeordnet werden. Sind die gespeicherten Daten zur Strafverfolgung nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu vernichten.

Ebenso ist der Deliktskatalog in § 100 a Satz 1 StPO um

- alle Formen des sexuellen Missbrauchs von Kindern, alle Formen des schweren Menschenhandels sowie des Umgangs mit kinderpornographischen Schriften nach § 184 b Abs. 1 und 2 StGB,
- die gewerbs- oder bandenmäßige Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln (§ 152 a Abs. 3 StGB) und die Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken von Euroschecks (§ 152 b des Strafge-

setzbuches),

- die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch (§§ 6 bis 12 VStGB),
- die besonders schweren Fälle des Betruges, des Computerbetruges, des Subventionsbetruges und des Bankrotts (§ 263 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5, § 263 a Abs. 2, § 264 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, § 283 a Satz 2 StGB) sowie
- die Korruptionsdelikte der Vorteilsannahme, der Bestechlichkeit, der Vorteilsgewährung sowie der Bestechung (§§ 331 bis 334 StGB)

zu ergänzen.

Thorsten Geißler
und Fraktion